Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **39 (1992)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Umnutzungen (z.B.: alte, kleine Sanitätshilfsstelle wird als Sanitätsposten oder als Schutzraum weiterverwendet) bedürfen der Bewilligung des Bundesamtes (Art. 112 Abs. 1 ZSV) und dürfen sich erst nach dem Entscheid im sanitätsdienstlichen Dispositiv des Kantons auswirken.

Provisorische und behelfsmässige Sanitätsposten gelten als «nicht erstellt». Eine definitive Erstellung solcher Sanitätsposten ist nur noch innerhalb der neuen Planungszahlen beitragsberechtigt. Bei einer allfällig beabsichtigten Umnutzung älterer Sanitätsanlagen oder falls provisorische und behelfsmässige Sanitätsposten mit ausgeliefertem Material aus dem sanitätsdienstlichen Netz gestrichen werden, ist die Verwendung des Materials vorgängig mit dem Bundesamt zu regeln.
Es sind nur Normanlagen gemäss den TWO vorzusehen; als solche gelten auch halbe Basisspitäler.

Öffentlicher Schutzraumbau wird zum Teil verzögert

Bund schränkt ab sofort Beiträge ein

kam. Gemäss Zivilschutzleitbild vom 26. Februar 1992 gilt weiterhin das Ziel, jedem Einwohner in seinem Wohnbereich einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen. In Anbetracht der schlechten Finanzlage des Bundes ist jedoch eine Zusicherung der Bundesbeiträge im bisherigen Rahmen nicht mehr gewährleistet. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, den Abbau der Schutzplatzdefizite durch die Mitfinanzierung öffentlicher Schutzräume in den Gemeinden nur noch soweit zu fördern, bis im ganzen Gemeindegebiet für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung Schutzplätze in vollwertigen Schutzräumen verfügbar sind. Die Kantone erhielten nun vom Bundesamt für Zivilschutz die entsprechenden neuen Weisungen zugestellt.

Ab sofort ist bei Projekten öffentlicher Schutzräume zur Ermittlung der Anzahl beitragsberechtigter öffentlicher Schutzplätze die 90-Prozent-Regelung anzuwenden. Das heisst, dass Gemeinden, die 90 Prozent und mehr Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung aufweisen, vom Bund keine Beiträge mehr erhalten. Für bereits genehmigte Vorprojekte öffentlicher Schutzräume, deren vollständiges definitives Projekt noch vor dem 31. Dezember 1992 bei der für die organisatorische und technische Genehmigung sowie für die finanzielle Zusicherung zuständigen Genehmigungsinstanz eingereicht wird, werden noch Bundesbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.
An genehmigte und zugesicherte definitive Projekte werden die bisherigen Bundesbeiträge noch ausgerichtet, sofern mit deren Bau innert zwei Jahren nach Zusicherung der Bundesbeiträge begonnen wird.
Umfasst ein genehmigtes, noch nicht zugesichertes Projekt ausser dem öffentlichen Schutzraum noch Schutzanlagen der Organisation und/oder des Sanitätsdienstes, so ist – falls der öffentliche Schutzraum wegen der 90-Prozent-Regelung verkleinert werden müsste – mit den zuständigen Genehmigungsinstanzen abzuklären, ob eine Projektänderung bei vorgegebenem Baubeginn innert nützlicher Frist möglich und finanziell vertretbar ist. Die angefallenen Planungskosten von genehmigten Vorprojekten und genehmigten Projekten, die nicht ausgeführt werden, gelten nach Anerkennung durch die zuständigen Genehmigungsinstanzen als beitragsberechtigte Mehrkosten.

Schutzplatzerhebung

Die Genehmigung von Projekten öffentlicher Schutzräume setzt die Ermittlung des effektiv vorhandenen Schutzplatzangebotes voraus. Dies erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Als für die ständige Wohnbevölkerung verfügbare Schutzplätze in vollwertigen Schutzräumen werden jene in folgenden Gebäuden verstanden:
- Wohnhäuser
- Ferienhäuser (50 % der Schutzplätze)
- Hotels, Ferienlager
- Restaurants, Unterhaltungslokale (Kinos, Theater usw.), Schulen, Unterrichts- und Versammlungslokale, Kirchen und Kultusgebäude.

Für die ständige Wohnbevölkerung nicht verfügbare Schutzplätze in vollwertigen Schutzräumen zählen jene in folgenden Gebäuden:
- Spitäler und Heime
- Büros und Verwaltungsgebäude
- industrielle und gewerbliche Betriebe (Fabriken, Werkstätten)
- Läden, Warenhäuser
- Lagergebäude, permanente Ausstellungs- und Messegebäude.

Mit Ausnahme der Schutzplätze in den Spitälern und Heimen zählen die Schutzplätze in den zuletzt genannten Gebäuden zu den Schutzplätzen im Arbeitsbereich. Diese Schutzplätze werden deshalb in der Schutzplatzbilanz nicht mitgezählt. Umfassen die Gebäude einen Anteil an Schutzplätzen, der für den Wohnbereich bestimmt ist, muss dieser ausgeschieden und in die Schutzplatzbilanz einbezogen werden.

Ständige Wohnbevölkerung

Unter «ständiger Wohnbevölkerung» versteht man:
- Schweizer Bürger (ohne Abzug der Wehrmänner und der Schutzdienstpflichtigen)
- niedergelassene Ausländer
- internationale Funktionäre.

Als Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Einwohner (Wohnbevölkerung) zum Zeitpunkt der Planung anzuwenden.

Schutzplatzbilanz

Massgebend für die Schutzplatzbilanz sind die im Wohnbereich verfügbaren vollwertigen Schutzräume.
Für die Ermittlung des eigentlichen Schutzplatzbedarfs ist der Zahl der ständigen Wohnbevölkerung folgender Zuschlag hinzuzurechnen:
- 12 Schutzplätze für Standorte von Leitungen der Zivilschutzorganisationen ohne Blöcke
- 12 Schutzplätze je Blockleitung
- Anzahl Schutzplätze für fehlende Personal-Liegestellen in TWO-Anlagen.

Das Total an Schutzplätzen aus Zusammenlegungsbeiträgen (Art. 2 Abs. 4 Baumassnahmengesetz) ist dem Total vorhandener Schutzplätze hinzuzuzählen.

NEUKOM

Mobiliar für Zivilschutzanlagen und Militärunterkünfte

Beratung – Planung – Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/938 01 01